



## Parkordnung

1. Die Parkplätze sind Privatgrund und nur für Mitglieder des Kleingartenvereins "Im Gestockert" bestimmt. Andere Personen, auch Besucher, dürfen in der Anlage nicht parken. Zuwiderhandelnde müssen mit einer Besitzstörungsklage oder kostenpflichtigem Abschleppen rechnen.
2. Die Einfahrten zu den Parkplätzen sind mit elektrischen Schiebetoren ausgestattet, die mit dem Parzellenschlüssel oder mit einem Funkhandsender zu öffnen sind. Für Einsatzfahrzeuge ist außerdem eine WEZ-2000-Schließanlage vorhanden. Etwaige Funktionsstörungen oder Schäden sind umgehend der Vereinsleitung zu melden. Die Vornahme eigener Reparaturversuche sowie überhaupt jegliches Hantieren an den elektrischen Schiebetoren ist verboten. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für den Fall eines Ausfalls (Defekts) der Einfahrtsschranken (-tore).
3. Das Halten und Parken ist nur innerhalb der markierten Parkfläche gestattet. Das abgestellte Fahrzeug darf mit keinem Teil auf oder über die Markierung ragen. Wer sein Fahrzeug außerhalb der markierten Fläche oder so abstellt, dass sein Fahrzeug über die innerhalb der Markierung gelegene Fläche ragt, muss mit einer Besitzstörungsklage oder kostenpflichtigem Abschleppen rechnen.
4. Das Laufenlassen von Motoren über den für die Ein- und Ausfahrt notwendigen Umfang hinaus ist verboten. Das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren ist verboten. Kraftfahrzeuge sind - bei angrenzenden Hecken von Parzellen - so abzustellen, dass der Auspuff von den Parzellenhecken abgewendet ist.
5. Autowaschen, Reparaturarbeiten sowie das Wechseln von Reifen sind auf den Parkplätzen nicht gestattet.
6. Auf den für PKW markierten Parkplätzen dürfen nur Personenkraftwagen, PKW-Anhänger oder Motorräder abgestellt werden. Auf den für Motorräder markierten Parkplätzen dürfen nur einspurige Motorräder oder einspurige Mopeds abgestellt werden. Alle Fahrzeuge (auch Anhänger) müssen mit einem behördlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr zugelassen sein. Im Fall eines Wechselkennzeichens ist ein Schild mit der Nummer des behördlichen Kennzeichens deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Alle anderen Fahrzeuge wie Lieferwagen, Wohnwagen, Busse, Lastkraftwagen und nicht angemeldete Fahrzeuge sowie Wracks dürfen in der Anlage nicht abgestellt werden.

7. Unter metallene Ständer von einspurigen Fahrzeugen muss eine harte Unterlage gelegt werden (z.B. ein Holzbrett), weil andernfalls bei Sonneneinstrahlung der Asphalt unter dem Ständer eingedrückt wird. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Asphaltreparatur dem nutzungsberechtigten Mitglied in Rechnung gestellt. Fahrzeuge, die Treibstoff, Öl, Bremsflüssigkeit oder dergleichen verlieren, dürfen nicht abgestellt werden.
8. Das Lagern von Materialien aller Art auf den Parkplätzen ist verboten.
9. Die Zufahrt zu den Parzellen ist generell untersagt. Bei einer Anlieferung von Baumaterial oder Möbeln muss vorher die Zufahrtsbewilligung sowie ein Torschlüssel während der Sprechstunden im Vereinshaus eingeholt werden. Für den Torschlüssel wird vom Verein eine Kautionshöhe in angemessener Höhe eingehoben.

Zu den Punkten 1., 6. und 9. kann in begründeten Fällen bei der Vereinsleitung um eine befristete, schriftliche Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

10. Aus Gründen der Gefährdung ist Rad fahren, Scaten und ähnliches sowie Spielen auf allen Parkplätzen der Anlage verboten.
11. Bei der Ein- und Ausfahrt ist im Schritttempo zu fahren. In der Anlage herrscht Hupverbot. Fußgängern ist stets der Vorrang einzuräumen. Bei Aufleuchten/ Ertönen von "Halt"- oder Alarmsignalen ist die Einfahrt in die Anlage verboten. Im Übrigen gilt auf den der Benützung durch Kraftfahrzeuge offenstehenden Flächen die Straßenverkehrsordnung.
12. Für Schäden die durch die Nichtbeachtung der Parkordnung entstanden sind, haftet der jeweilige Verursacher bzw. Parkplatznutzer. Eltern haften für ihre Kinder.